



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.01.2010:

Die Rechtsfolgen des Rücktritts

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Überblick: Rechtsfolgen des Rücktritts

- § 346 I BGB:
 - Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen und zur Herausgabe von Nutzungen.
 - Aus der Rückgewährpflicht folgt auch, dass noch nicht erfüllte Leistungspflichten erlöschen.
 - Anspruch auf Nutzungsherausgabe bzw. Wertersatz für Nutzungen auch beim Verbrauchsgüterkauf zulässig (BGH, Urteil vom 16. September 2009, VIII ZR 243/08, ZIP 2009, 2158, Aktuelles Zivilrecht Nr. 232; vgl. dazu Artz, ZJS 2009, 570).
- § 346 II und III BGB: Wertersatz bei Unmöglichkeit der Rückgewähr.
- § 357 III BGB: Sonderbestimmungen für den Widerruf.
- § 358 BGB: Erstreckung der Widerrufswirkung bei verbundenen Verträgen.

Die Pflicht zum Wertersatz

- Voraussetzungen: § 346 II BGB.
 - Wertersatz nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB setzt nach hM voraus, dass die Herausgabe im ursprünglichen Zustand unmöglich ist, vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2008 - VIII ZR 31, NJW 2009, 1068 (Belastung mit Grundschuld).
 - Sonst: Vorrangige Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und Herausgabe.
 - Anders bei § 346 II 1 Nr. 3 BGB: Reparaturverpflichtung liefe auf Schadensersatz hinaus.
- Rechtsfolge: Wertersatz
 - Nach § 346 II 2 BGB Bestimmung nach dem Wert der Gegenleistung.

Vertragliches Schuldrecht (12)

Fall

(nach BGH Urteil vom 19. November 2008 - VIII ZR 311/07, NJW 2009, 1068)

S übereignet ihr Pferd an F, der als Gegenleistung verspricht, „alle Aufwendungen der S für den Erwerb ihres Führerscheins zu übernehmen“. Zunächst erteilt F selbst der S Fahrstunden. Dann wechselt S zu einer anderen Fahrschule und fordert von F die Übernahme der Kosten. Als die geforderte Summe nicht überweist, tritt S nach fruchtloser Fristsetzung zurück.

F erklärt, er könne das Pferd nicht zurückgeben, weil er es seiner Tochter T geschenkt habe. Die von S insgesamt in Anspruch genommenen Fahrstunden haben einen Wert von ca. € 3.000,-. Das von S übereignete Pferd hat einen Wert von € 8.000,-.

Lösung

- Anspruch der S aus § 346 I BGB?
 - Rücktrittsrecht? Ja, aus § 323 I BGB → § 323 V 1 BGB ist unanwendbar, weil die Gegenleistung der S unteilbar ist, vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 2009, V ZR 203/08, Aktuelles Zivilrecht Nr. 233.
 - Rücktrittserklärung? Ja.
- Anspruchsinhalt:
 - Anspruch auf Rückgewähr ist nach § 275 II BGB ausgeschlossen (vgl. Folie 3), wenn T nicht zur Herausgabe bereit ist.
 - Wertersatz gemäß § 346 II 2 BGB: € 3.000,-.
 - Dass S an dem „schlechten Geschäft“ festgehalten wird, ist lt. BGH vom Gesetzgeber gewollt → „Subjektives Äquivalenzprinzip“.

Der Ausschluss des Wertersatzes

- § 346 III BGB: Ausschluss, wenn
 - Der Rücktritt auf einem Mangel beruht und sich dieser erst bei Weiterverarbeitung zeigt.
 - Bei Verantwortlichkeit des Gläubigers bzw. Schadenseintritt auch beim Gläubiger.
 - Bei gesetzlichem Rücktrittsrecht und eigenüblicher Sorgfalt des Gläubigers → „Zurückspringen der Gefahr“.

Fall

K erwirbt von V einen PKW. Kurz nach Übergabe des Fahrzeugs stellt K fest, dass es sich – was weder K noch V wusste - um einen Unfallwagen handelt. Bald nach dieser Feststellung wird der PKW bei einem von K nicht verschuldeten Unfall völlig zerstört. K erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Lösung

- Anspruch des V aus § 346 I BGB?
 - Rücktrittsgrund? Ja: §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 V 2 BGB.
 - Rücktrittserklärung? Ja.
- Anspruchsinhalt:
 - Rückgewähr in Natur ausgeschlossen nach § 275 I BGB.
 - Wertersatz nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB?
 - Evtl. Ausschluss nach § 346 III 1 Nr. 3 BGB.
 - Soweit der Ausschluss bejaht wird, muss V den Kaufpreis zurückzahlen und erhält von K nichts.
 - Nach h.M. keine Anwendung von § 346 III 1 Nr. 3 BGB, wenn der Rücktrittsgrund bereits bekannt ist.
 - Außerdem Schadensersatzhaftung des K nach § 346 IV iV, §§ 280 I, III, 283 BGB möglich (aber Vertretenmüssen iSv §§ 280 I 2, 276 BGB wäre zu verneinen).
- § 346 III 1 Nr. 3 BGB ist nur bei einem Rücktritt, der auf einer Pflichtverletzung beruht, anzuwenden, vgl. Medicus BR Rz. 231b.

Besonderheiten beim Widerrufsrecht

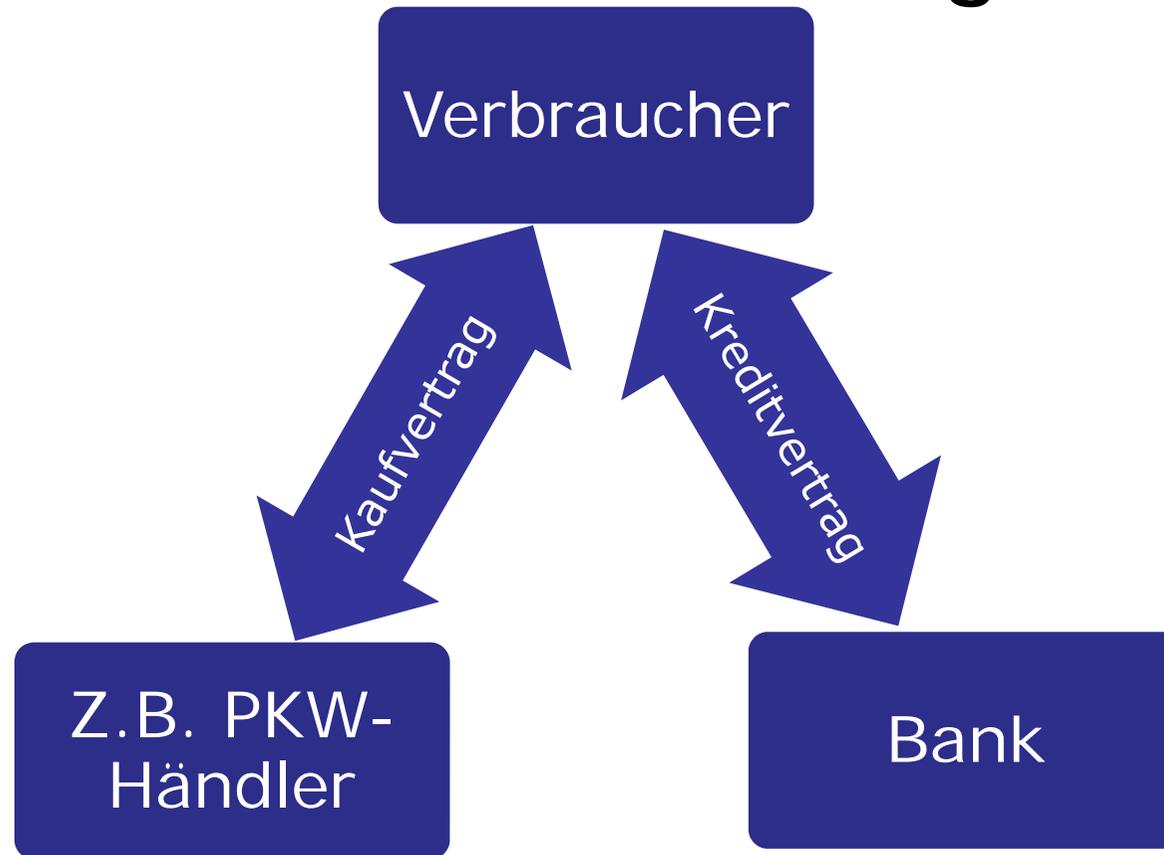
- Grundsatz: § 357 I 1 BGB – Anwendung der Rücktrittsvorschriften.
- § 357 III: Einschränkungen
 - Verpflichtung zum Wertersatz entgegen § 346 II 1 Nr. 3 BGB.
 - Ausschluss von § 346 III 1 Nr. 3 BGB
 - der Widerruf beruht nicht auf einer Pflichtverletzung des Vertragspartners!

Widerruf bei verbundenen Geschäften (§§ 358 f. BGB)

- Tatbestand:
 - Darlehen dient der Finanzierung eines Warenlieferungs- oder sonstigen Leistungsvertrages.
 - Beide Verträge bilden eine wirtschaftliche Einheit.
→ Bsp.: Eine Bank bedient sich eines (PKW-) Verkäufers zum Vertrieb von Krediten (III 2).
 - Bei darlehensfinanzierten Kapitalanlagen ist die Rechtsprechung zurückhaltend mit der Annahme von verbundenen Geschäften.
- Rechtsfolge: Widerruf bezieht sich auf beide Geschäfte (§ 358 I, II; Einwendungsdurchgriff, § 359 BGB).

Vertragliches Schuldrecht (12)

Verbundene Verträge





Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 15.01.2010:

Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

